

# Satzung des Vereins Kreiskammerorchester Ostholstein

## **§1 Name Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet „Kreiskammerorchester Ostholstein“. Er hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der Verein dient der musikalischen Bildung, indem er Musikausübenden Gelegenheit zum Zusammenspiel bietet, insbesondere zum Orchesterspiel. Er veranstaltet Konzerte auf gemeinnütziger Grundlage und beteiligt sich an anderen derartigen musikalischen Unternehmungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

## **§5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag des künftigen Mitglieds erworben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) gegeben, die endgültig entscheidet. Jedem neuen Mitglied ist bei Aufnahme ein Exemplar der aktuellen Satzung auszuhändigen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind in allen Versammlungen stimmberechtigt und in den Vorstand sowie zu allen Vereinsämtern wählbar. Sie sind verpflichtet, an den Konzerten teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind der Dirigent\* bzw. der Vorstand so früh wie möglich zu benachrichtigen. Bei unregelmäßigem Besuch der Proben kann die Mitwirkung bei Konzerten durch den Dirigenten untersagt werden.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ablauf eines Halbjahres vorgenommen werden. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Dirigenten durch Beschluss der MV.

## **§8 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§9 Verwaltung und Leitung**

Der Vorstand leitet den Verein und wird gebildet durch:

- den Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schriftführer
- den Kassenwart

## **§10 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist in den Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§11 Amtsdauer und Wiederwahl**

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für 3 Jahre neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die unverzüglich einzuberufende MV ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

## **§12 Arbeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat alle Geschäfte, die die Führung des Vereins betreffen, zu besorgen, insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung der Einnahmen
- die Feststellung der Tagesordnung für die Hauptversammlung und MV und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Festsetzung der Übungszeiten und die Beschaffung von Musikalien im Einvernehmen mit dem Dirigenten und nach Anhörung der Mitglieder
- die Beschlussfassung über abzuhaltende Konzerte und Festlichkeiten und deren Programme im Einvernehmen mit dem Dirigenten und nach Anhörung der Mitglieder
- die Anstellung und Kündigung des Dirigenten nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- die Anmietung bzw. Kündigung des Übungsraums im Einvernehmen mit der MV

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam treuhänderische Inhaber des Vereinsvermögens und dürfen Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vermögen des Vereins abschließen. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben im Einvernehmen betrauen. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben eines Orchesterwarts, der für Noten, Beleuchtung, Notenmappen, Instrumente etc. zuständig ist.

### **§13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Sie berufen die Hauptversammlung und die MV ein und führen dort den Vorsitz.

Der Schriftführer führt nach Maßgabe des Vorstands Protokoll über die Vorstandssitzungen, die MV und die Hauptversammlungen. Die Protokolle sind vom Verfasser und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart hat den vom Vorstand zu treffenden Bestimmungen gemäß die Kasse zu verwalten, die Jahresrechnung anhand ordentlich geführter Bücher aufzustellen und abzulegen.

### **§14 Der Dirigent**

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Orchesters. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Er kann während der Amtszeit durch die MV abgewählt werden. Er entscheidet über die musikalische Befähigung neu aufzunehmender Mitglieder, schlägt dem Vorstand die erforderlichen Aushilfen und neu anzuschaffendes Notenmaterial vor. Insbesondere kann er den Ausschluss ungeeigneter Mitglieder beantragen. Er legt die Sitzordnung fest.

### **§15 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Kalenderjahr, statt. Die Hauptversammlung wählt für 3 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Auf dieser jährlichen Hauptversammlung hat der Vorstand über das Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Dirigenten
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Genehmigung einer vom Vorstand geplanten Aufnahme von Darlehen.

Der Vorstand beruft die HV mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Orchesters oder vom Dirigenten durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird. Sie ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen. Die Benachrichtigung der Vereinsmitglieder muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Beifügung einer Kopie des Antrags erfolgen. Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **§16 Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit der HV und der MV ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue HV bzw. MV einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

### **§17 Abstimmung**

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf Antrag erfolgen die Abstimmungen geheim.

### **§18 Protokolle**

Bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die im Vereinsarchiv aufzubewahren sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern in Kopie zuzuleiten.

### **§19 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können durch den Vorstand oder mindestens 3 Mitglieder eingebracht werden. Über solche Anträge entscheidet die MV mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bestehende Satzung als auch der beabsichtigte Satzungstext beigefügt war.

### **§20 Auflösung**

Anträge auf Auflösung des Vereins können durch den Vorstand oder mindestens drei Mitglieder eingebracht werden. Über solche Anträge entscheidet die MV mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Ostholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikalische Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 19.4.2012 und 14.6.2012

\* Bei Personenbezeichnungen ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.